

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 81.

Samstag, den 6. Juli.

1901.

## Bekanntmachung der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rhaffau für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes von 13. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetz versicherungspflichtigen Personen im Kreis Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

| Für  | Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse.                                  |     |     |     |     |
|--|---|-----|-----|-----|-----|
|  | von   |     |     |     |     |
|  | I   | II  | III | IV  | V   |
|  | fl.   | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1. Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| § 13 des Statuts   | Mitglieder-Klasse I   | 14  | —   | —   | —   |
|  | II  | —   | 20  | —   | —   |
|  | III u. IV   | —   | —   | 24  | —   |
|  | V u. VI   | —   | —   | —   | 30  |
|  | VII   | —   | —   | —   | —   |
| 2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Wagon des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden. |   |     |     |     |     |
| § 5 und 16 des Statuts.  |   |     |     |     |     |
| 3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Zunft zu Wiesbaden.  |   |     |     |     |     |
| 4. Mitglieder der Krankenkasse der Räder-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| 5. Mitglieder der Krankenkasse der Metzger-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| 6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| 7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| 8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| 9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Zunft zu Wiesbaden.  |   |     |     |     |     |
| § 13 des Statuts   | Mitglieder-Klasse I   | —   | —   | 24  | —   |
|  | II  | —   | 20  | —   | —   |
|  | III   | 14  | —   | —   | —   |
| 10. Mitglieder der Krankenkasse für die Bäcker-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| § 11 des Statuts   | Mitglieder-Klasse I und II  | —   | —   | 24  | —   |
|  | III   | —   | 20  | —   | —   |
| 11. Mitglieder der Krankenkasse für die Fuhrer-Zunft zu Wiesbaden.   |   |     |     |     |     |
| § 11 des Statuts   | Mitglieder-Klasse I   | —   | —   | —   | 30  |
|  | II  | —   | —   | 24  | —   |
|  | III   | —   | 20  | —   | —   |
|  | IV  | 14  | —   | —   | —   |
| 12. Mitglieder der Krankenkasse für die Läger-, Stuccateur-, Maler- und Lackierer-Zunft zu Wiesbaden.  |   |     |     |     |     |
| § 11 des Statuts   | Mitglieder-Klasse I   | —   | —   | —   | 30  |
|  | II u. III   | —   | —   | 24  | —   |
|  | IV  | —   | 20  | —   | —   |
|  | V   | 14  | —   | —   | —   |
|  | V   | 14  | —   | —   | —   |
| 13. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik B. Philipp zu Wiesbaden und Dohheim.   |   |     |     |     |     |
| § 5 des Statuts  | a. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 3 Mark festgesetzt ist   | —   | —   | —   | 30  |
|  | b. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 2.20 M. festgesetzt ist  | —   | —   | 24  | —   |
| 14. Mitglieder der Postkrankenkasse.   |   |     |     |     |     |
| Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1.16 M.   | —   | 14  | —   | —   | —   |
|  | II bei einem Tagelohn von mehr als 1.16 M. bis einschl. 1.88 M.   | —   | 20  | —   | —   |
|  | III bei einem Tagelohn von mehr als 1.88 M. bis einschl. 2.88 M.  | —   | —   | 24  | —   |
|  | IV bei einem Tagelohn von mehr als 2.88 M. bis einschl. 3.88 M.   | —   | —   | —   | 30  |
|  | V bei einem Tagelohn über 3.88 M.                                 | —   | —   | —   | —   |
| 15. Lehrer und Erzieher.   |   |     |     |     |     |
| a. mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 M.   | —   | —   | —   | 30  | —   |
|  | b. mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 M. | —   | —   | —   | —   |

Die Wochenbeiträge derjenigen Lohnklasse, in welche der wirkliche Jahresarbeitsverdienst fällt und zwar:

|        | von      | von      | von      | von      |
|--------|----------|----------|----------|----------|
| bis    | mehr als | mehr als | mehr als | mehr als |
| 350 M. | 550 M.   | 850 M.   | 1150 M.  | 3000 M.  |
| 14 fl. | 20 fl.   | 24 fl.   | 30 fl.   | 36 fl.   |
| —      | —        | 24       | —        | —        |
| —      | 20       | —        | —        | —        |
| —      | 20       | —        | —        | —        |
| 14     | —        | —        | —        | —        |

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte bare Vergütung erhalten, sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte des Beitrages verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Für richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gekündet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihm beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haben alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Marktenwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Auszubildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 M. jährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht erregt auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei verschiedenen Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung ertheilen. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgeschäften und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind. Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennig frei.

Für Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung grüne Schnittmarken zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungsmarkte verzeichneten Ausschlussstichtag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Rassel, 14. Dezember 1899.

Der Vorstand.

Niedel Freckler zu Eisenbach, Landes-Director.

Vorstehende Bekanntmachung wird in der Fassung vom 6. November d. J. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 1. Juli 1901.

Der Magistrat. Abth. für Versicherungssachen.  
Wangold.

## Bekanntmachung.

Freitag, den 26. Juli 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird das der Nachlassmasse Karl Pithan-Hülfsbeck in Wiesbaden gehörige dreistöckige Wohnhaus nebst Hofraum, belegen an der Langstraße, zwischen Philipp Wesler beiderseits, tagirt zu 50,000 Mark, im Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangsweise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 13. Juni 1901.  
Königl. Amtsgericht, Abth. 12.

## Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

## § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgewerber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldegettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gettel und Herbergsurtheile sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jede einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

## Bekanntmachung.

Gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 goldenes Medaillon, 1 silberne Damenuhr, ein unächter Schildpattkamm, 1 Herrenring, 1 lederne Hundeleine, 1 Buch, 1 Trauring, 1 Borstennadel, 1 kleiner Herrenring, 1 Broche, 1 Spagierstock, ein Paket mit Schürzen u., 1 Herbedeckel, 1 Herrenstrohhut, 1 Armsband, 1 Cigarrentasche, 1 Herrenuhr, 1 schwarze Brille.

Zugelassen: 11 Hunde.  
Wiesbaden, den 20. Juni 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

## Stadtausschuß zu Wiesbaden.

Die Ferien des Stadtausschusses beginnen am 21. Juli und endigen am 1. September d. J. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in seltenen Fällen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird gemäß § 5 des Regulativs vom 28. Februar 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Juli 1901.

Der Vorsitzende. In Vertr.: Geh.

## Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß es den städtischen Zeichenheftkern streng verboten ist, den Hinterbliebenen von Verstorbenen Vorkonten für Särge oder anderen bei Begräbnissen erforderliche Gegenstände, insbesondere auch Gärtner und Droschkenbesitzer, zu empfehlen.

Sollten Unvorsichtigkeiten gegen dieses Verbot vorkommen, oder sollten Vorkonten mit der Behauptung sich vorstellen, sie seien von den Zeichenheftkern genehmigt, so bitten wir, von solchen Ungehörigkeiten unter Nennung der hierher geäußerten Mitteilung zu machen, damit die Sachlage klargestellt und in geeigneter Weise eingeschritten werden kann.

Wiesbaden, den 29. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Förner.

## Bekanntmachung.

Der Nachlassinventar für die Districte Leberberg 2. Gewann, sowie Sonnenberg 1., 2., 3. und 4. Gewann ist durch Magistrat-Beschluß vom 19. Juni er. endgültig festgelegt worden und wird vom 4. Juli er. ab weitere 8 Tage im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 26. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

## Bekanntmachung.

Der Betrieb der im neuen städtischen Marktfeller eingerichteten Kaffeehäuser soll für die Dauer von 3 Jahren verpachtet werden. Die Bedingungen können in unserer Registratur, Friedrichstraße 15, Part., Zimmer No. 3, in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden. Bezügliche Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Kaffeehäuser“ bis spätestens Sonnabend, den 20. Juli er., abzugeben.

Wiesbaden, den 21. Juni 1901.

Städt. Revisions-Amt.

